

(AMB) Allgemeine Mietbedingungen - Stand 01.04.2006
Für Baumaschinen der Fa. Plambeck Erd- u. Tiefbau GmbH & Co KG., Cuxhaven

I. Beginn und Ende der Mietzeit

Grundsätzlich sind Angebote des Vermieters freibleibend. Zwischenvermietungen oder Verkauf der zur Vermietung angebotenen Geräte behalten wir uns in jedem Fall vor.

Die Mietzeit beginnt mit dem Tage, an dem die Geräte mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen abgeholt oder bereitgestellt worden sind. Bei verzögerter Abnahme gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Mietzeit endet an dem Tage, an dem die Geräte mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen zurückgegeben werden
Mindestmietdauer : 1 Tag.

Zeiten, die für die Wartung, Pflege und etwa notwendige Reparaturen aufgewandt werden müssen, gehören zur Mietzeit, mit Ausnahme von Reparaturen, die durch natürlichen Verschleiß notwendig geworden sind. Diese Ausfallzeiten müssen vom Mieter belegt werden.

II. Transportkosten

Die Mietsätze verstehen sich ohne Verlade- und Abladekosten und ohne Frachtkosten. Die Fracht- und Fuhrkosten ab Lager- oder Absendeplatz der Geräte trägt der Mieter, ebenso die Fracht- und Fuhrkosten der Rücklieferung.

Für das Ab- und Wiederaufladen der Geräte am Einsatzort hat der Mieter alle Hilfsmittel und Hilfskräfte zu stellen.

III. Mietpreis

Alle Preise verstehen sich in € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Tages-Mietsätze gelten unter der Voraussetzung, daß die normale Schichtzeit 8 Stunden pro Tag beträgt. Werden mehr als 8 Stunden am Tag überschritten, so erfolgt pro zusätzlicher Stunde die Berechnung von einem Achtel des Tages-Mietsatzes. Die volle Tagesmiete ist auch dann zu zahlen, wenn die normale Schichtzeit nicht voll ausgenutzt wird.

Betriebsstoffe werden gesondert nach Rücklieferung der Geräte berechnet.

IV. Zahlung

Die Zahlung hat grundsätzlich sofort nach Erhalt der Rechnung zu erfolgen. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen. Der Vermieter ist berechtigt, Mietvorauszahlungen bis zu einer Höhe von zwei Wochenmieten zu verlangen. Bei längerer Mietdauer geschieht die Rechnungsstellung monatlich (Ende eines jeden Monats). Sie kann aber auch in kürzeren Zeitabständen erfolgen.

V. Pflichten des Vermieters

Der Vermieter hat die Geräte in einwandfreiem und betriebsfertigem Zustand und zur Abholung bereitzuhalten. Die Geräte müssen bei vertragsmäßigem Gebrauch und ordnungsgemäßer Wartung für die vereinbarte Mietzeit leistungsfähig sein. Der Mieter kann die Geräte vor Übernahme besichtigen.

VI. Pflichten des Mieters

Der Mieter bestätigt, daß er die im Mietvertrag angegebenen Geräte in erstklassigem und betriebsbereitem Zustand übernommen hat. Er verpflichtet sich, die gemieteten Geräte vor jeder Überanspruchung in jeder Weise zu schützen und für sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Geräte unter Beachtung der Betriebsanleitung Sorge zu tragen; vor allem sind alle Ölstände und ggf. Wasserstände laufend zu kontrollieren und in der vorgeschriebenen Höhe zu halten. Bei Winterbetrieb von wassergekühlten Mietgeräten - in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März des nächsten Jahres - ist der Mieter verpflichtet, ständig die Frostsicherheit des Kühlwassers bis zu Temperaturen von -30°C zu kontrollieren. Für eintretende Frostschäden an dem Wasserkühlsystem ist der Mieter an den Vermieter schadenersatzpflichtig.

Der Mieter ist verpflichtet, während der Mietzeit alle für notwendig erachteten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an den gemieteten Geräten durch das Service-Personal des Vermieters durchführen zu lassen. Ferner hat er erforderliche Reparaturen, auch wenn diese durch höhere Gewalt verursacht wurden, sofort durch das Personal des Vermieters unter Verwendung von Original-Ersatzteilen durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter, außer die Reparatur war infolge von normalem Verschleiß erforderlich. Ist oder wird eine Reparatur infolge von normalem Verschleiß erforderlich, so ist in diesem Falle vorher die schriftliche Zustimmung - im dringenden Falle per Telefon einzuholen, andernfalls gehen die Reparaturkosten zu Lasten des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich zum Abschluss einer Maschinenversicherung nach ABMG 92.

Über die Gestellung von Service-Personal durch den Vermieter sind besondere Abmachungen zu treffen. Hierdurch werden alle anderen Bestimmungen des Mietvertrages nicht berührt.

Die Gestellung von Service-Personal durch den Vermieter entbindet den Mieter nicht von seiner Unterhaltspflicht.

Der Mieter hat Beschlagnahme, Pfändungen, Beschädigungen und dergleichen unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Geräte weiterzuvermieten oder ins Ausland zu schaffen.

Der Mieter verpflichtet sich, nach Beendigung der Mietzeit die Geräte in gesäubertem und einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Die ordnungsgemäße Rücklieferung der Geräte gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn nicht spätestens 14 Arbeitstage nach dem Eintreffen am Lager des Vermieters eine schriftliche Mängelanzeige unter genauer Bekanntgabe der festgestellten Mängel an den Mieter abgesandt ist.

VII. Rechte des Vermieters

Der Vermieter ist zu jedem Zeitpunkt ohne Angaben von Gründen mit dreitägiger Kündigungsfrist berechtigt, die vermieteten Geräte wieder in Besitz zu nehmen. Die Kosten für den Abtransport werden in diesem Falle ausnahmsweise vom Vermieter getragen.

Die Geräte müssen jederzeit durch den Vermieter besichtigt werden können. Bei Feststellung einer nicht ordnungsgemäßen Wartung oder Überbeanspruchung oder Zahlungsverzug oder Vermögensverschlechterung des Mieters, kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen und das Gerät auf Kosten des Mieters abholen lassen.

Ferner kann der Vermieter vom Mieter bei Verletzung aller im Absatz VI angegebenen Verpflichtungen Schadenersatz fordern.

Der Vermieter schließt eine Versicherung gegen Brand u. Diebstahl ab.

In Zweifelsfällen ist das Gutachten eines Sachverständigen maßgebend.

VIII. Haftung

Der Mieter haftet für die gemieteten Geräte. Sollte es ihm aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht zu vertreten hat, sowie in Fällen höherer Gewalt, unmöglich sein, die Geräte zurückzugeben, so hat er Ersatz dafür zu leisten. Bis zum Eingang der Ersatzleistung wird die normale Miete in Rechnung gestellt.

Der Vermieter übernimmt gegenüber dem Mieter oder einem Dritten keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Geräte ergeben.

IX. Sonstige Bestimmungen

Diese Mietbestimmungen sind auch für alle zukünftigen Vermietungen von Geräten ohne besonderen Hinweis Vertragsgegenstand. Abweichungen oder Ergänzungen der Mietbedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Entfällt eine Bestimmung der Mietbedingungen, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht betroffen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Cuxhaven. Dies gilt auch im Falle des Rücktritts und des Protestes von Wechseln und Schecks.

Bei Beschädigung haftet der Mieter. Es ist deshalb vom Mieter eine Versicherung abzuschließen.

Haftpflichtschäden sind vom Mieter selbst zu versichern. Der Mieter wird auf Wunsch durch unser geschultes Fachpersonal auf oder an der Maschine eingewiesen. Es besteht keine Haftpflichtversicherung (Kabelschäden, Wasserschäden, Bearbeitungsschäden)

Bitte beachten Sie

Wird Bedienpersonal für das Mietobjekt benötigt wird dieses zum Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen des Mieters. Somit entsteht kein Haftungsanspruch gegenüber der Fa. Plambeck Erd- u. Tiefbau GmbH & Co KG. und deren Personal.

Teilauszug aus unseren Mietbedingungen

1. Die Herausgabe der Maschinen erfolgt nur gegen Vorlage des Personalausweises und einer schriftlichen Bestellung des Mieters.
2. Die Mietpreise gelten ab unserem Lager.
3. Bei Selbstabholung von Mietgeräten geschieht der Transport auf Kosten und Gefahr des Mieters.
4. Für die Berechnung einer Tagesmiete werden bis zu 8 Stunden Betriebsdauer zugrunde gelegt. Die Mietpreise verstehen sich ohne Brenn-, Kraft- und Schmierstoffe.
5. Der Mieter ist verpflichtet, für fachgerechte Wartung und Pflege der Mietgeräte zu sorgen.
6. Durch den Mieter ist täglich eine Ölkontrolle durchzuführen.
7. Es dürfen nur handelsübliche Schmier-, Öl-, Benzin-, und Dieselkraftstoffe verwendet werden.
8. Die Mietgeräte werden dem Mieter in sauberem und betriebsfähigem Zustand übergeben.
9. Die Mietgeräte sind dem Vermieter in sauberem und betriebsfähigem Zustand zurückzugeben.
10. Die Mietzeit beginnt am Tage der Bereitstellung bzw. Abholung oder der Anlieferung und endet am Tage der Rückgabe.
11. Tritt während der Mietzeit ein Schaden auf, so ist der Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
12. Fehlende Mietgeräte, Werkzeuge und Zubehör sowie erforderliche Reinigungs- und Instandsetzungsarbeiten werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
13. Mietrechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeglichen Abzug zahlbar